

nis und in Verarbeitung der Tatsache, daß der weltrevolutionäre Prozeß des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus mit der Niederlage des deutschen, italienischen und japanischen Faschismus im zweiten Weltkrieg, mit der gewachsenen Autorität und historisch-dien Rolle des ersten sozialistischen Staates in der Welt, der UdSSR, sowie mit dem Ausbrechen einer ganzen Anzahl von Staaten in Europa und in der Welt aus dem imperialistischen Herrschaftssystem in ein qualitativ neues Stadium eingetreten war. Die antifaschistisch-demokratische Macht in Deutschland mußte objektiv zum Bestandteil dieses weltgeschichtlichen Vorgangs werden.

Dies fand seinen Ausdruck nicht zuletzt darin, daß die antifaschistisch-demokratische Staatlichkeit in ihrem Wesen durch die Freundschaft zur UdSSR, zum ersten und führenden sozialistischen Staat in der Welt, gekennzeichnet war. Indem die UdSSR den Hauptanteil an der militärischen Zerschlagung des Hitlerfaschismus hatte und als Besatzungsmacht fungierte, die von 1945 an Souveränitätsrechte, „oberste Regierungsgewalt“ in der sowjetischen Besatzungszone ausübte, wurde sie zu einer wichtigen Bedingung für die Herausbildung und Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Staatlichkeit. Sie hat in vielfältigen Formen den antifaschistisch-demokratischen Staat unterstützt, damit dieser seine gesellschaftsverändernden Aufgaben immer eigenverantwortlicher bewältigen konnte (Bodenreform, Enteignung des Monopolkapitals, Bildungsreform, Entnazifizierung des Staatsapparates usw.). Sie hat mit ihren Streitkräften diese gesellschaftsumwälzende staatliche Tätigkeit vor imperialistischer Intervention von außen und vor Bürgerkrieg im Innern geschützt und damit dafür gesorgt, daß die revolutionären Veränderungen in der sowjetischen Besatzungszone friedlich, d. h. ohne Anwendung militärischer Mittel und Formen vollzogen werden konnten. Die UdSSR als Besatzungsmacht stand nicht nur in keinem Gegensatz zu der sich entfaltenden, auf Volkssouveränität basierenden neuen, demokratischen Macht; sie war vielmehr unter den spezifischen Bedingungen nach 1945 in Deutschland deren notwendige Voraussetzung und Ergänzung.<sup>8</sup>

#### *Antifaschistisch-demokratischer Staat und Völkerrecht*

Der im Aufruf vom 11. Juni 1945 konzipierte antifaschistisch-demokratische Staat befand sich in deutlicher Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts.

Dies betrifft zunächst die in den völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition für Deutschland getroffenen Festlegungen, wie sie in den Dokumenten der Krim-Konferenz vom 11. Februar 1945, in den Berliner Erklärungen vom 5. Juni 1945 und im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 enthalten sind. Sie alle sind von der Erkenntnis getragen, daß es zur Sicherung eines dauerhaften Friedens in Europa unabdingbar ist, einen friedliebenden, antifaschistisch-demokratischen, antimperialistischen deutschen Staat zu schaffen. Die schlechten Erfahrungen der Völker Europas mit dem aggressiven deutschen Imperialismus, Militarismus und Faschismus zwangen zu der Einsicht, daß Militarismus und Faschismus in Deutschland „ausgerottet“ werden müssen, wenn von Deutschland niemals wieder ein Krieg ausgehen sollte. Deshalb verpflichtete das Potsdamer Abkommen die Besatzungsmächte in Deutschland, dafür Sorge zu tragen,

- daß alle militärische oder faschistische Propaganda verboten wird;
- daß die Hitlerwehrmacht und die Nazipartei einschließlich aller ihrer Organe und Einrichtungen vollständig liquidiert werden;
- daß die Wiedererrichtung faschistischer Organisationen und Institutionen, in welcher Form auch immer, verhindert wird;
- daß alle Kriegsverbrecher bestraft werden;
- daß alle Faschisten aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern entfernt werden;
- daß militärische und nazistische Einflüsse im Erziehungswesen getilgt werden;
- daß das politische Leben und der Staat demokratisch um-

#### **Ehrendoktorwürde für Stanley Faulkner**

Die Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften des Wissenschaftlichen Rates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verlieh am 7. März 1985 dem New Yorker Rechtsanwalt Stanley Faulkner, Mitglied des Weltfriedensrates, die Würde eines Ehrendoktors der Rechtswissenschaft. Damit werden seine großen Verdienste um die Gewährleistung der Menschenrechte und um die Erhaltung des Friedens anerkannt.

Stanley Faulkner führt seit mehr als 40 Jahren einen unerschrockenen Kampf gegen die politische Unterdrückung progressiver Kräfte und gegen die Diskriminierung afroamerikanischer Bürger in den USA. Er setzte sich für die Mitwirkung von Afroamerikanern als Geschworene in Schwurgerichtsverfahren ein, verteidigte in zahlreichen Verfahren Mitglieder der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung farbiger Bürger und nahm aktiv an der Arbeit internationaler Gremien und Konferenzen zu Problemen des Rassismus und der Apartheid im Süden Afrikas teil. In der Ara des McCarthyismus wandte er sich mutig gegen die Verfolgung von Kommunisten und anderen Demokraten. Er vertrat viele US-amerikanische Bürger vor dem berüchtigten Ausschuß des USA-Kongresses, der sich mit der „Untersuchung unamerikanischer Betätigung“ befaßte. In jüngster Zeit wies Stanley Faulkner auf den Zusammenhang zwischen dem McCarthyismus und der Praxis der Berufsverbote in der BRD hin und verurteilte diese Praxis als Menschenrechtsverletzung. Stets half und hilft er, wo Menschen wegen ihrer politischen Überzeugung zu Opfern imperialistischer Klassenjustiz werden: Er war Verteidiger des Generalsekretärs der KP Chiles, Louis Corvalan, des berühmten mexikanischen Malers Siqueiros und des afroamerikanischen Schriftstellers und Politikers DuBois.

Als angesehener Jurist wirkt Stanley Faulkner unermüdlich gegen Gewaltanwendung und Gewaltandrohung in den internationalen Beziehungen und für das friedliche Zusammenleben der Völker. Er wurde in die Anwaltskommission des Internationalen Tribunals gegen die amerikanischen Kriegsverbrechen im Vietnam-Krieg sowie in die Internationale Kommission zur Untersuchung der Verbrechen der Chilenischen Militärjunta berufen, wo er mit bedeutsamen Gutachten zur Völker- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit hervortrat.

gestaltet und die deutschen Monopolvereinigungen beseitigt werden.

Dies alles sind Forderungen, die der im Aufruf vom 11. Juni 1945 von der KPD angestrebte antifaschistisch-demokratische Staat zu seinen eigenen gemacht hat. Dieser Staat entsprach voll und ganz der Intention der Anti-Hitler-Koalition, das Deutsche Reich weder aufrechtzuerhalten noch zu restaurieren oder wiederzuerichten, sondern es vielmehr vollständig zu vernichten und durch einen gänzlich neuen, antifaschistisch-demokratischen Staat zu ersetzen. Dieser Staat war so nicht zuletzt auch durch das sich im Verlauf und Ergebnis des zweiten Weltkriegs weiterentwickelnde demokratische Völkerrecht legitimiert.

Dieses demokratische Völkerrecht hat nach 1945 neue Prinzipien und Normen herausgebildet, in denen der Wille der Völker zur Verwirklichung ihres demokratischen Selbstbestimmungsrechts und ihrer Friedensinteressen Ausdruck findet. Die Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen belegen dies eindrucksvoll. Der von der KPD projektierte und von dem von der KPD/SED geführten Volk in der sowjetischen Besatzungszone auf gebaute antifaschistisch-demokratische Staat war stets der Einheit von Volkssouveränität und Friedenssicherung, von Selbstbestimmungsrecht des Volkes und Gründung eines deutschen Friedensstaates verpflichtet. Diese Dialektik bestimmte sein Wesen, weil in ihm die Kräfte des Krieges — das deutsche Monopolkapital, der junkerliche Großgrundbesitz und der Militarismus — für immer sozialökonomisch, politisch und ideologisch entmachtet waren und er statt dessen zur Machtorganisation und zum Machtinstrument der Arbeiterklasse und aller mit ihr verbündeten friedliebenden Kräfte wurde.

<sup>8</sup> Vgl. im einzelnen: Autorenkollektiv unter Leitung von K.-H. Schöneburg, a. a. O., S. 3111.